

Erläuterungen zu den Formblättern Aufzeichnungspflicht gemäß SchuVO, DüV und Herbsterlass

(Stand: November 2018)

Erläuterungen der Begriffe des Formblattes

Düngejahr:	Zeitraum von 12 Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung bezieht.
Ertragserwartung	Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (gem. § 4 Absatz 1 Punkt 1)
N-Düngebedarf:	Nährstoffmenge in kg N/ha, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt. Die Ermittlung des N-Düngebedarfs ergibt sich aus den Erläuterungen in § 4 der Düngeverordnung vom 02.06.2017 (DüV). Diese wird im Aufzeichnungsformblatt im ersten Schritt vollzogen. Weiterhin wird hierzu auf www.lwk-niedersachsen.de , webcode: 01033653 verwiesen.
Abschläge	gemäß der Anforderungen des § 4 und Anlage 4 der DüV
P-Düngebedarf:	Für Böden in den Gehaltsklassen A, B, C gilt der in den Empfehlungen der LWK (webcode: 01011622) bzw. im Anhang des Prüfberichtes empfohlene Phosphor-Bedarf für die jeweiligen Kulturen als Nachweis der Düngebedarfsermittlung. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor versorgten Böden (Gehaltsklassen D, E) ist nach der SchuVO die jährliche P-Zufuhr auf die Höhe der voraus-sichtlichen P-Abfuhr zu begrenzen. Die P-Abfuhr ergibt sich aus dem erwarteten Ertrag (Ertragsniveau der letzten 3 Jahre) und dem P ₂ O ₅ -Gehalt des Haupt-/Nebenerntegutes
N-Zufuhr 170 kg N/ha SchuVO: (N-Zufuhr gemäß Nr. 6 der Anlage zur SchuVO)	aufgebrachte N-Menge= Menge dt, m³ * N-Gehalt kg/ dt, m³ Die N-Zufuhr gemäß Nr. 6 der Anlage zur SchuVO ist hier analog der N-Aufbringung (N-Menge nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste, <u>kein</u> Abzug der Ausbringungsverluste) nach § 6 Absatz 4 der DüV anzuwenden, d.h. bei der 170 kg N-Grenze sind N-Ausbringungsverluste nicht anzurechnen.
N-Zufuhr Abgleich Düngebedarf (N-Zufuhr gemäß § 5 Absatz 2 Satz SchuVO)	anrechenbar gedüngte N-Menge= Menge dt, m³ * N-Gehalt kg/ dt, m³* Anrechenbarkeit (%) , Abgleich der erfolgten Düngung mit dem Düngebedarf zur Einhaltung des § 5 Absatz 2 SchuVO und § DüV § 3 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 5 (ordnungswidrig)
Nährstoffabfuhr:	Die Nährstoffabfuhr entspricht der Menge an Nährstoffen, die von der Fläche mit den Ernte- und Nebenernteprodukten abgefahren wird.

Durchschnittliche P_2O_5 -Abfuhr mit Ernteprodukten: P_2O_5 -Abfuhr einer dreijährigen Rotation.

Langjährig organisch gedüngte Böden (i.d.R. wenn P-Gehalt >13 mg P-CAL/100g Boden)
Umrechnungsfaktoren für Nährstoffe von der Elementform in die Oxidform und umgekehrt:
<https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0FE6CD>

Hoch und sehr hoch mit Phosphor versorgte Böden

Nach § 3 Absatz 6 DüV dürfen Schläge deren P_2O_5 - Gehalt (gewogenes Mittel) 20 mg P_2O_5 (entspricht 9 mg P) je 100 g Boden (CAL-Methode) überschreitet im Rahmen der Fruchtfolge (max. 3 Jahre) bis zur voraussichtlichen P_2O_5 -Abfuhr gedüngt werden, wenn schädliche Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

Die P-Versorgung des Standortes ist über eine Bodenanalyse zu ermitteln, die im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle 6 Jahre, durchzuführen ist (gemäß § 4 Absatz 4, Nr. 2 DüV).